

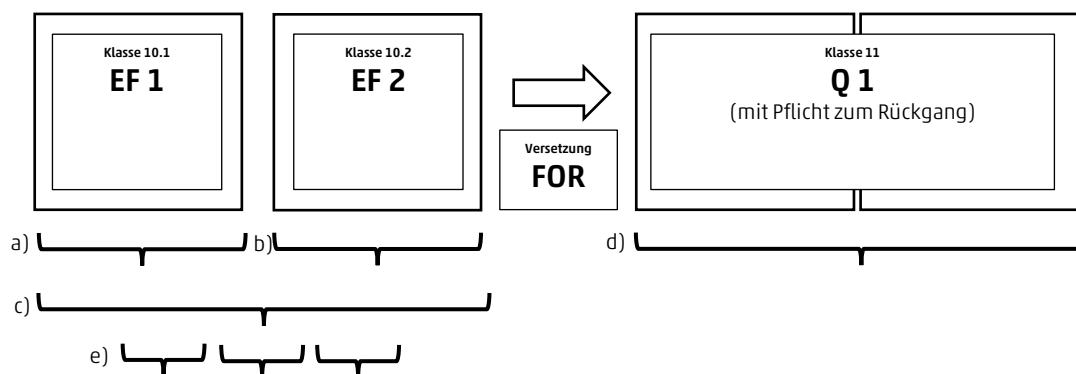
Informationen zum Auslandsaufenthalt in der Oberstufe

Die Schulleitung des Gymnasiums St. Mauritz unterstützt Schüler:innen, die beabsichtigen, eine Phase ihrer Oberstufenzeit im Ausland zu verbringen und beurlaubt diese ggf. auch kurzfristig vom Unterricht. Voraussetzung ist, dass die Schüler:innen im Ausland eine Regelschule entsprechend ihres Alters besuchen. Am Ende der Auslandszeit ist darüber ein Nachweis in Form einer Schulbescheinigung zu erbringen.

Rechtsgrundlage für Beurlaubungen ist der §4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Gymnasialen Oberstufe NRW (kurz: APO-GOST) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausführungen zum Paragraphen sehen vor, dass Auslandsaufenthalte nur in bestimmten Abschnitten der Oberstufe angetreten werden können:

Mögliche Zeitfenster für Auslandsaufenthalte



- a) 1. Halbjahr der Einführungsphase (Klasse 10.1, EF 1)
- b) 2. Halbjahr der Einführungsphase (Klasse 10.2, EF 2)
- c) Gesamte Einführungsphase (Klasse 10 gesamt, EF 1-2)
- d) Gesamte Qualifikationsphase 1 (Klasse 11, Q 1)
- e) Einzelne „Therms“ nach Planung

Zu bedenken ist, dass am Ende der Klasse 10 (EF 2) eine Versetzung erreicht werden muss und an diese Versetzung die Fachoberschulreife (FOR) als gymnasialen Abschluss gebunden ist. Somit ist ein Auslandsaufenthalt in der gesamten EF oder in der EF 2 nur dann sinnvoll, wenn der/die Schüler/in in der Klasse 9 ein im Durchschnitt mindestens befriedendes Notenbild aufweist (VV 4.21). Auf Antrag der Eltern kann die Schullaufbahn dann in der Q1.1 fortgesetzt werden, allerdings ohne FOR, aber mit der Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase. Die FOR wird dann nach erfolgreichem Durchlauf der Q 1 ausgesprochen, die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Bei Nichtteilnahme am Lateinunterricht in der EF muss das Lateinum anderweitig erworben werden.

Hinweise aus der Praxis

Aus dem oben Beschriebenem ergibt sich in der Praxis meist die Überlegung, den Auslandsaufenthalt in der EF 1 oder in der gesamten Q 1 zu planen. Nach der Rückkehr können die Schüler/innen im ersten Fall am Unterricht der EF 2 teilnehmen und ihren Abschluss FOR erreichen, im zweiten Fall wiederholen sie die gesamte Q 1. Abschlüsse und Sprachniveaus bleiben erhalten.

Möglich sind aber auch die anderen Varianten. Gerade bei Aufenthalten in England besteht verpflichtende Bindung an die sog. Therms, die als dreimonatige Abschnitte nicht dem Halbjahresraster in Deutschland entsprechen. Hier müssen Eltern und Schüler:innen Vor- und Nachteile bestimmter Zeitfenster selbst einschätzen. Die Schule steht beratend zur Seite.

Antragstellung

Der Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt kann formlos erfolgen und sollte so früh wie möglich an die Schulleitung gerichtet vorgelegt werden. Zur Vereinfachung kann der anhängende Vordruck als Vorlage genutzt werden. Zur Genehmigung benötigt die Schule die Unterschriften der Erziehungsberechtigten im Original, weshalb ein Antrag per Mail nicht ausreicht. Sollten bei Antragstellung noch nicht alle Eckdaten im Ausland verfügbar sein, können diese später nachgereicht werden.

Ich stehe Ihnen als Ansprechpartner für Auslandsaufenthalte bei weiteren Fragen oder zu einem Informationsgespräch gerne zur Verfügung!

Christof Hake

Oberstufenkoordinator

Gymnasium St. Mauritiz

0251-141910 (Sekretariat); 0251-1419116 (Durchwahl)

hake@bistum-muenster.de